

# TE Vwgh Erkenntnis 2008/10/23 2008/21/0433

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.10.2008

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);  
10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

## Norm

B-VG Art140 Abs7;  
NAG 2005 §72;  
NAG 2005 §73 Abs2;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Robl, Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher und Dr. Pfiel als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Matt, über die Beschwerde des FG in L, geboren 1968, vertreten durch Dr. Robert Wallentin, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Währinger Straße 6-8, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 22. November 2007, Zi. 313.602/3- III/4/07, betreffend Zurückweisung eines Antrages nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, zu Recht erkannt:

## Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.171,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

## Begründung

Der nach seinen Behauptungen mit seiner Familie seit beinahe fünf Jahren in Österreich aufhältige und am Arbeitsmarkt integrierte Beschwerdeführer beantragte am 14. Oktober 2005 die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 12. Dezember 2006 gemäß §§ 72 und 73 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG zurückgewiesen. Die dagegen erhobene Berufung wies die belangte Behörde gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm §§ 72 und 73 NAG ab. Gemäß seines § 82 Abs. 1 sei das NAG mit 1. Jänner 2006 in Kraft getreten, gemäß § 81 Abs. 1 NAG seien die Verfahren auf Erteilung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen, die bei Inkrafttreten des NAG anhängig seien, nach dessen Bestimmungen zu Ende zu führen. Davon ausgehend erweise sich die Zurückweisung des Antrags auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung

aus humanitären Gründen durch die erstinstanzliche Behörde als rechtsrichtig, da ein Antrag auf eine humanitäre Niederlassungsbewilligung - gemäß § 73 Abs. 2 NAG könne aus humanitären Gründen nur von Amts wegen eine "Niederlassungsbewilligung - beschränkt" erteilt werden - nicht zulässig sei.

Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof erwogen:

Mit Erkenntnis vom 27. Juni 2008, G 246, 247/07 ua., hob der Verfassungsgerichtshof - auch auf Grund eines aus Anlass der vorliegenden Beschwerde gestellten Antrags des Verwaltungsgerichtshofes - u.a. die Wortfolge "von Amts wegen" in § 73 Abs. 2 NAG als verfassungswidrig auf. Der gegenständlich bekämpfte Bescheid ist auf die besagte Wendung in § 73 Abs. 2 NAG gestützt. Ihm wurde daher durch das genannte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die rechtliche Grundlage entzogen, was ihn mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet.

Die gemäß § 35 Abs. 2 VwGG zur Äußerung eingeladene belangte Behörde hielt dem nur entgegen, dass ein allfälliger Ersatzbescheid im Hinblick auf ein in der Bundesrepublik Deutschland gegen den Beschwerdeführer erlassenes Aufenthaltsverbot ohne weitere inhaltliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 NAG auf Abweisung des gegenständlichen Antrages lauten müsse. Durch dieses, auf eine meritorische Erledigung - die außerhalb der Sache des Berufungsverfahrens läge - abzielende Vorbringen wird jedoch nichts aufgezeigt, was geeignet wäre, das Vorliegen der durch den bekämpften Zurückweisungsbescheid bewirkten Rechtsverletzung als nicht gegeben erkennen zu lassen, weshalb der Bescheid gemäß § 35 Abs. 2 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung aufzuheben war.

Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2003.

Wien, am 23. Oktober 2008

#### **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2008:2008210433.X00

#### **Im RIS seit**

28.11.2008

#### **Zuletzt aktualisiert am**

13.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)